

Satzung des PlößbergWERK e.V.

Präambel

Unsere Organisation hat ein vorrangiges Ziel: Sie soll den Bürgerinnen und Bürgern der Region den Zugang zu modernster Technologie und Schlüsseltechnologien ermöglichen. Aus diesem Grund setzen wir uns aktiv dafür ein, einen Makerspace in Plößberg zu etablieren. Dieser Makerspace wird als ein offener und demokratischer Ort für innovative Hochtechnologie-Projekte konzipiert und steht für politische und konfessionelle Neutralität der sich auch der gesellschaftlichen und ökologischen Verantwortung verpflichtet fühlt.

§1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet "PlößbergWERK e.V.“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ eingetragen werden.
3. Der Sitz des Vereins befindet sich in Plößberg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 – Zweck und Ziele

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Innovation und Kreativität im Bereich der Wissenschaften und der technologischen Gestaltung.
2. Die Ziele des Vereins umfassen die Schaffung eines offenen und zugänglichen Makerspace, die Unterstützung von Bildungsinitiativen, die Förderung von Kooperation und Wissensaustausch sowie die Bereitstellung von Ressourcen und Ausrüstung für Mitglieder.
3. Der Vereinszweck soll dabei durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a. Zugang zu Technologie und praktischen, sowie kreativen Umgang damit anregen.
 - b. Bereitstellung eines ansprechenden Umfelds zur Erkundung und Förderung des kreativen Potenzials in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT)
 - c. Organisation von Schulungen, Workshops uvm. Zur Wissensvermittlung und Bildung einer Umgebung des Lehrens und Lernens.
 - d. Schaffung einer lebendigen Gemeinschaft für Bildung und den Austausch von Wissen und Fähigkeiten.
 - e. Unterstützung von Projekten, die verschiedene Generationen miteinander verbinden und einander unterstützen.
 - f. Enge Zusammenarbeit mit Schulen und Bildungseinrichtungen, um die Bildungsbemühungen zu stärken.
 - g. Schaffung einer Brücke zwischen Bildung, Wissenschaft, Kultur und der kreativen Wirtschaft.
 - h. Aufrechterhaltung von Kontakten zu Gruppen und Vereinen, die ähnliche Ziele verfolgen.

§3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Gemeinnützigkeit umfasst vor allem hauptsächlich die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Sollten Personen (mit oder ohne Vereinsmitgliedschaft) oder Mitglieder der Organe des Vereins für die Ausübung genau definierter Tätigkeiten angestellt oder anderweitig entlohnt werden, so ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Vertrages erforderlich. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
7. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§4 – Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Jede natürliche Person kann ordentliches oder außerordentliches Mitglied werden, während natürliche und juristische Personen Fördermitglieder werden können. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags, über den der Vorstand entscheidet. Eine Ablehnung des Antrags ist nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung.
3. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Leistungen des Vereins zu nutzen. Sie haben Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung, darunter ein Stimmrecht und die Pflicht, den Vereinszweck durch aktive Mitarbeit zu unterstützen.
4. Außerordentliche Mitglieder haben ebenfalls das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Leistungen des Vereins zu nutzen. Sie verfügen über Informations- und Mitspracherechte, jedoch kein Stimmrecht.
5. Fördermitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch regelmäßige finanzielle Beiträge oder entsprechende Sachleistungen. Auch sie haben Informations- und Mitspracherechte, jedoch kein Stimmrecht.
6. Ehrenmitglieder können auf Empfehlung ernannt werden, wenn sie sich in herausragender Weise für den Verein oder seine Ziele verdient gemacht haben. Der Beschluss erfolgt allerdings erst durch die Vorstandschaft.

7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
8. Ein Mitglied kann zum Jahresende schriftlich die Mitgliedschaft beim Vorstand kündigen.
9. Wenn ein Mitglied schwerwiegend gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder trotz zweifacher Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand ist, kann es durch den Vorstand sofort ausgeschlossen werden. Das Mitglied hat vor dem Ausschluss die Möglichkeit zur Stellungnahme. Falls es keine Stellungnahme abgibt, kann es ohne weitere Anhörung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Während dieser Zeit ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds.

§5 – Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.
2. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vorstand, unter Begründung, einen Beitrag festsetzen, der von der Beitragsordnung abweicht.

§6 – Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern gemäß § 4 zusammen. Sie ist das höchste Organ des Vereins und verantwortlich für folgende Aufgaben:
 - 1) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands.
 - 2) Festlegung der Höhe der Jahresbeiträge.
 - 3) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer.
 - 4) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
 - 5) Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zusätzlich muss sie einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich und mit Angabe von Zweck und Gründen die Einberufung verlangt. Die Einladung erfolgt per E-Mail oder - wenn ein Mitglied keine E-Mailadresse hinterlegt hat - in Briefform durch den Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit durch den Stellvertreter. Die Einladung muss mindestens vier Wochen im Voraus erfolgen und die Tagesordnung enthalten. Die Frist beginnt am Tag nach dem Versand des Einladungsschreibens. Das Schreiben gilt als zugestellt, wenn es an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet war. Bis spätestens eine Woche vor der Versammlung kann jedes Mitglied schriftlich beim Vorsitzenden beantragen, zusätzliche Themen auf die Tagesordnung zu setzen. Diese Ergänzungen müssen den Mitgliedern mindestens zwei Tage vor der Versammlung per E-Mail mitgeteilt werden. Über Anträge zur

Ergänzung der Tagesordnung, die während der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werden. Bei Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Satzungsänderungen, die Abwahl des Vorstands oder die Auflösung des Vereins können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der diese Punkte mindestens vier Wochen im Voraus auf der Tagesordnung stehen. Für die Annahme dieser Beschlüsse ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich, wobei Stimmenthaltungen nicht gewertet werden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung; bei seiner Abwesenheit übernimmt der Stellvertreter diese Aufgabe. Der Schriftführer erstellt ein Protokoll, in dem die gefassten Beschlüsse schriftlich festgehalten werden. Das Protokoll wird vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet und allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

§8 – Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden sowie einem Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, den Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich zu vertreten.
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem bereits genannten Vorstand gemäß § 26 BGB und zusätzlich:
 - Dem Schriftführer.
 - Dem Kassenwart.
3. Es ist möglich, dass der Vorstand oder der Stellvertreter auch die Aufgaben des Schriftführers und/oder des Kassenworts übernimmt.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den erweiterten Vorstand für eine Amtszeit von drei Jahren. Die gewählten Personen bleiben in ihren Ämtern, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
5. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des erweiterten Vorstands übernehmen die verbleibenden Mitglieder des erweiterten Vorstands dessen Aufgaben. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird für den verbleibenden Zeitraum der Amtsperiode ein Nachfolger gewählt. Das Amt als Mitglied des erweiterten Vorstands endet mit dem Austritt aus dem Verein oder durch Abwahl.
6. Für die Einberufung von Sitzungen des erweiterten Vorstands ist der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter verantwortlich. Diese Einladungen erfolgen in Textform (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende das entscheidende Stimmenrecht. Der Schriftführer protokolliert die Sitzungen des erweiterten Vorstands.

7. In dringenden Fällen können Entscheidungen des erweiterten Vorstands auch per E-Mail oder telefonisch getroffen werden. Diese Beschlüsse werden bei der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstands protokolliert.
8. Die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, regelt den Rahmen für die Tätigkeit des erweiterten Vorstands.

§9 – Finanzen

1. Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und anderen Einnahmequellen zusammen.
2. Der Kassenwart ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung der finanziellen Transaktionen und für die Erstellung der Jahresrechnung. Auszahlungen dürfen nur erfolgen, wenn sie auf Anweisung des Vorsitzenden oder, im Falle seiner Abwesenheit, des Stellvertreters autorisiert sind.
3. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern überprüft, die jeweils für einen Zeitraum von einem Jahr gewählt werden. Anschließend wird die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§10 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder in einer speziell einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sollte eine 2/3 Mehrheit nicht zustande kommen, so ist bei der nächsten Sitzung diese Mehrheit nicht mehr einzuhalten und eine Auflösung kann somit auch mit einer eindeutigen Mehrheit erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Plößberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

§11 – Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung können nur auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§12 – Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§13 – Salvatorische Klausel

Sollten Teile in dieser Satzung unzulässig oder unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmung erhalten. Dies gilt auch für diese Klausel.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung am 06.01.2024 beschlossen.